

Leistungsbezahlung gemäß Dienstrechtsreformgesetz vom 1. Juli 1997

hier: Leistungsstufen, Leistungsprämien, Leistungszulagen

Zu Leistungsstufen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 5 BBesG

Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann die nächst höhere Stufe in der Besoldungsgruppe bereits nach Ablauf der Hälfte der vorgesehenen Zeit erreicht werden. Die Bezahlung aus der nächst höheren Stufe erfolgt dann früher und entsprechend länger. Diese Möglichkeit besteht für maximal 15 Prozent der Beamten des jeweiligen Dienstherrn in der A-Besoldung pro Jahr. Sie soll nach Vorstellung des Gesetzgebers eine „Motivation unterhalb der Beförderung“ darstellen. Sie gilt nicht für Beamte auf Probe und Führungspositionen auf Probe.

Entspricht die Leistung des Beamten dagegen nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen, verbleibt der Beamte solange in der bisherigen Stufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen rechtfertigt. Dabei besteht eine Mindestwartezeit von einem Jahr.

§ 27 Abs. 3 Satz 5 BBesG enthält eine Ermächtigung an die Bundesregierung / Landesregierungen, nähere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Bund hat dies mit der Leistungsstufenverordnung geregelt.

Die Feststellung der (herausragenden) Leistung erfolgt aufgrund der letzten dienstlichen Leistungsbeurteilung oder aufgrund einer aktuellen Leistungsfeststellung (§§ 1 LStuV Bund).

Zu Leistungsprämien / Leistungszulagen gemäß § 42 a BBesG

§ 42 a BBesG ermächtigt die Bundesregierung / Landesregierung, durch Rechtsverordnung festzusetzen, dass bei einer einmaligen Leistung eine Leistungsprämie oder -zulage bezahlt werden kann. Eine Leistungsprämie ist eine einmalige zusätzliche Zahlung maximal bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe. Die monatlich gewährte Leistungszulage beträgt maximal 7 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe und ist zu befristen. Die Zahl der Empfänger ist auf maximal 15 Prozent der Beamten des jeweiligen Dienstherrn in der A-Besoldung pro Jahr beschränkt.

Eine Überschreitung des Vom-Hundert-Satzes ist möglich, wenn von der Vergabe von Leistungsstufen kein Gebrauch gemacht wird.

Die Leistungsprämien / -zulagen sind nicht ruhegehaltfähig. Die Einführung von Leistungsprämien / -zulagen steht im Ermessen des Bundes bzw. der jeweiligen Landesregierung. Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung zu regeln.

Der Bund hat dies durch die Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung geregelt.